

„Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ an der Deutschen Hochschule der Polizei

verabschiedet durch den Gründungssenat der DHPol in seiner 14. Sitzung am 19. August 2008

Vorbemerkung:

Gemäß einem Beschluss der Mitgliederversammlung der DFG vom 17. Juni 1998 müssen bei der Inanspruchnahme von DFG-Mitteln die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten werden. Hochschulen die DFG-Mittel in Anspruch nehmen wollen, müssen die entsprechenden Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis umsetzen, vom Senat verabschieden lassen und schriftlich festlegen.

Die Empfehlungen können nachgelesen werden unter:

www.dfg.de/aktuelles_presse/reden_stellungnahme

Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Deutschen Hochschule der Polizei.

Die nachfolgenden Richtlinien beruhen auf den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz „zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen“ vom Juli 1998, die ihrerseits die Beschlüsse des Senats der Max-Planck-Gesellschaft mit dem Titel „Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in Forschungseinrichtungen der Max-Planck-Gesellschaft – Verfahrensordnung“ vom November 1997 als Grundlage haben. Ergänzt werden sie durch Empfehlungen aus dem „Vorschlägen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der DFG vom Dezember 1997. Formulierungen der vorgenannten Texte sind zum Teil direkt, zum Teil indirekt in die folgenden Richtlinien eingegangen.

Die Deutsche Hochschule der Polizei gewährleistet auf der Grundlage des DHPolG die Einhaltung der Prinzipien guter wissenschaftlicher Arbeit und verabschiedet zu diesem Zweck die nachfolgenden Richtlinien. Die Deutsche Hochschule der Polizei (DHPol) in Münster ist eine vom Bund und den Ländern getragene wissenschaftliche Hochschule, die aus der Polizeiführungsakademie hervorgegangen ist und durch das Gesetz über die Deutsche Hochschule der Polizei (DHPolG) errichtet wurde. Führungskräften der Polizei bietet sie eine interdisziplinäre, berufsfeldbezogene und international orientierte Hochschulausbildung auf universitärem Niveau. Die Deutsche Hochschule der Polizei bietet einen Masterstudiengang an (öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement), der die Studierenden für eine Tätigkeit in der Führung der Polizeien der Länder und des Bundes qualifiziert. Aus dieser Aufgabenstellung der Deutschen Hochschule der Polizei ergeben sich besondere Anforderungen an gute wissenschaftliche Praxis, die nachfolgend Berücksichtigung finden.

Der Hochschule obliegt insbesondere die einheitliche Ausbildung der Beamtinnen und Beamten für den höheren Polizeidienst des Bundes und der Länder, die nationale sowie internationale Weiterbildung der Führungskräfte der Polizeien des Bundes und der Länder, die internationale Zusammenarbeit, insbesondere mit Hochschulen und anderen Bildungseinrichtungen der Polizei, und die Forschung auf den polizeilichen Tätigkeitsfeldern. Dabei fördert die Hochschule den Wissens- und Technologietransfer und unterrichtet die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben. (§ 4 DHPolG). Sie betreibt Forschung auf den Tätigkeitsfeldern der Polizei, deren Gegenstand sich unter Berücksichtigung der Aufgabestellung der Hoch-

schule aus alle wissenschaftlichen Bereiche sowie der Anwendung wissenschaftlichen Erkenntnisse in der Praxis einschließlich der Folgen, die aus der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse ergeben können. Zudem führt die Hochschule Forschungsaufträge des Kuratoriums aus (§ 6 DHPolG).

Die Deutsche Hochschule der Polizei gewährleistet auf der Grundlage des DHPolG die Einhaltung der Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis und verabschiedet zu diesem Zweck die nachfolgenden Richtlinien. Sie legen fest, was unter „wissenschaftlichem Fehlverhalten“ zu verstehen ist und geben Verfahrensregelungen vor, die zur Prävention, Aufdeckung und Sanktionierung wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, des DHPolG und andere für die Hochschule geltenden gesetzlichen Regelungen dienen.

I. Definition der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis

Studentinnen und Studenten, die an der Deutschen Hochschule der Polizei tätig sind, sind verpflichtet,

- lege artis zu arbeiten (nach den Regeln bzw. Gesetzen der Kunst),
- Resultate zu dokumentieren und alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln,
- strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von anderen Partnern/innen, Konkurrenten/innen und Vorgängern/innen zu wahren,
- wissenschaftliches Fehlverhalten zu vermeiden und ihm vorzubeugen und die im Folgenden beschriebenen Regeln zu beachten.

II. Einzelregelungen der Deutschen Hochschule der Polizei

Die in der Forschung und Lehre der Deutschen Hochschule der Polizei Tätigen sind zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet. Diese Regeln sind fester Bestandteil der Ausbildung. Im Rahmen von Forschungsprojekten obliegt die Einhaltung dieser Regeln dem für das Projekt verantwortlichen Fachgebietsleiter beziehungsweise den dem Lehrgebiet zugeordneten Lehrkräften.

- Alle Verantwortlichen haben durch geeignete Organisation ihres Fachgebiets sicher zu stellen, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und dabei gewährleistet ist, dass sie tatsächlich wahrgenommen werden. Sie haben den Studenten/innen die Grundsätze der Deutschen Hochschule der Polizei zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu vermitteln.
- Der oder die für ein Forschungsprojekt Verantwortliche hat sicher zu stellen, dass Originaldaten als Grundlagen für Veröffentlichungen auf haltbaren und gesicherten Datenträgern zehn Jahre aufbewahrt werden. Weitergehende Aufbewahrungspflichten auf Grund gesetzlicher Bestimmungen sowie Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.
- Autoren einer wissenschaftlichen Veröffentlichung tragen die Verantwortung für deren Inhalt gemeinsam. Ausnahmen hiervon sollten kenntlich gemacht werden. Alle an Forschungsprojekten beteiligten Personen, die wesentliche Beiträge zur Idee, Planung, Durchführung oder Analyse der Forschungsarbeit geleistet haben, sollten die Möglichkeit haben, Koautoren zu sein. Personen mit kleinen Beiträgen werden in der Danksagung erwähnt.

- Originalität und Qualität genießen als Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen für die Verleihung akademischer Grade und für Berufungen Vorrang vor Quantität. An diesem Grundsatz wird sich die Hochschule auch bei der Ausgestaltung von Evaluationsverfahren orientieren.
- Der Senat bestellt eine Ombudsperson sowie eine(n) Stellvertreter(in) als Ansprechpartner für die Mitglieder und Angehörige der Deutschen Hochschule der Polizei. Die Ombudsperson berät als Vertrauensperson diejenigen, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren. Sie prüft die Plausibilität der gemachten Vorwürfe. Die Amtszeit der Ombudsperson beträgt drei Jahre. Die Ombudsperson erstattet dem Präsidenten jährlich Bericht.
- Der Senat bestellt einen ständigen Ausschuss zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Ihm gehören an: drei Fachgebietsleiter, einer davon mit Befähigung zum Richteramt, die Ombudsperson und ihr(e) Stellvertreter(in) als Gäste mit beratender Stimme.
- Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Ausschuss wird auf Antrag der Ombudsperson oder eines ihrer Mitglieder aktiv.
- Für die Ombudsperson und ihre(n) Stellvertreter(in) sowie für die Mitglieder der Kommission gelten die Vorschriften über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung (Artikel 20 und 21 Verwaltungsverfahrensgesetz).

III. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Aufgrund des speziellen Status der Studierenden ist der Masterstudiengang "Öffentliche Verwaltung - Polizeimanagement" als solcher als eine innovative Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses der Polizeien des Bundes und der Länder anzusehen. Die erfolgte Verabschiedung von Leitlinien zur Erstellung der Masterarbeit und zu deren Bewertung sollen sicherstellen, dass hier eine methodisch und inhaltlich hohe Qualität wissenschaftlicher Bearbeitung erfolgt.

Darüber hinaus beschäftigen die Lehrgebiete in unterschiedlicher Quantität wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte, die aus Universitäten kommen und sich in polizeiwissenschaftlichen Arbeitsgebieten qualifizieren.

IV. Wissenschaftliches Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt dann vor, wenn bei wissenschaftlichen Arbeiten bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum andere verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit sabotiert wird. Als Fehlverhalten wird insbesondere verstanden:

- Falschangaben wie das Erfinden von Daten, das Verfälschen von Daten, zum Beispiel durch das Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen;
- Durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;
- Durch unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag, einschließlich Falschangaben zum Publikationsvorgang und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen.

- Durch die Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einem Anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze. Dazu gehört die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat) und die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl). Weiter ist darunter die Anmaßung oder unbegründeter Annahme wissenschaftlicher Autoren- oder Mitautorenschaft zu subsumieren. Ferner gehören die Verfälschung des Inhalts, die willkürliche Verzögerung der Publikation einer wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere als Herausgeber oder Gutachter oder die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte zugänglich machen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis die Hypothese, die Lehr- oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist, zu Formen wissenschaftlichen Fehlverhaltens.
- Weitere Formen wissenschaftlichen Fehlverhaltens sind die in Anspruchnahme der (Mit-) Autorenschaft eines Anderen ohne dessen Einverständnis so wie die Sabotage von Forschungstätigkeit.
- Weiterhin gehören dazu die Beseitigung von Originaldaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftliche Arbeit verstoßen wird.
- Mitverantwortung für Fehlverhalten ergibt sich aus der Beteiligung am Fehlverhalten anderer, an der Mitautorenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen sowie aus grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

V. Einzuhaltendes Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

Erhält die Ombudsperson Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten, so prüft sie den Sachverhalt nach pflichtgemäßem Ermäßen.

Kommt sie zu dem Ergebnis, dass hinreichende Verdachtsmomente für ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegen, verständigt sie die Kommission

Die Kommission wird auch tätig, wenn Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten unmittelbar an sie gerichtet werden.

Bis zum Nachweis eines schuldhaften Fehlverhaltens sind die Angaben über Beteiligte des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse streng vertraulich zu behandeln.

Befangenheit eines Kommissionsmitgliedes kann sowohl von ihm selbst als auch durch den Betroffenen geltend gemacht werden.

Die Kommission prüft den Sachverhalt entsprechend ihrer Möglichkeiten und klärt ihn auf, um dem Präsidenten der Hochschule zu berichten.

Das Verfahren bestimmt sie nach pflichtgemäßem Ermessen. Dem vom Vorwurf Betroffenen ist in jeder Phase des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Er/Sie kann – ebenso wie der Informierende bei Gegenäußerungen – verlangen, persönlich angehört zu werden. Das Akteneinsichtsrecht der Beteiligten richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen.

Die einzelnen Verfahrensabschnitte müssen innerhalb angemessener Fristen abgeschlossen werden.

Die Vorgänge und Ergebnisse einzelner Verfahrensabschnitte sind schriftlich und nachvollziehbar zu protokollieren.

VI. Sanktionen bei festgestelltem Fehlverhalten Studierender

Es gilt die in der aktuellen Prüfungsordnung der DHPol beschriebenen Sanktionsmöglichkeit.

Versucht eine der Studentinnen/ Studenten das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird die die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend (5)“ bewertet.

In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschluss die Studentin/ den Studenten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

Stellt sich innerhalb von fünf Jahren nach Abschluss der Masterprüfung heraus, dass die vorgenannten Voraussetzungen vorgelegen haben, kann der Prüfungsausschuss im Nachhinein für „nicht bestanden“ erklären und den Mastergrad aberkennen.

Beamtenrechtliche und strafrechtliche Folgen bleiben unberührt.

VII. Sanktionen bei festgestelltem Fehlverhalten von Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeitern und Lehrkräften für besondere Aufgaben

Bei Verstößen gegen die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis kann die Deutsche Hochschule der Polizei vorbehaltlich anderer Konsequenzen, die sich aus dem Polizeibeamtenstatus der Studierenden und eines Teils der Lehrkräfte ergeben, eine oder mehrere der nachfolgend aufgeführten Sanktionen gegen Mitglieder und Angehörige der Hochschule ergreifen:

- Rüge,
- Aufforderung eine beanstandete Publikation zurückzunehmen, falsche oder falsch wiedergegebene Daten richtig zu stellen,
- Ausschluss von hochschulinterner Förderung auf Zeit oder auf Dauer,
- Entzug von anderen Hochschulressourcen;
- bei Förderung durch Drittmittel wird im Fall von schweren Verstößen der Drittmittelgeber in Kenntnis gesetzt.